



Kundeninformation des Sachverständigenbüros

März 2008

Rechtsgrundlage für den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **DIN 18380** : VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen (aktuell gültige letzte Ausgabe...)

regelt eindeutig die Verpflichtung des Heizungsinstallateurs zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen:

Zitate aus der Norm und der Verordnung

Unter Kapitel 3 „Ausführung“

3.2.8 Armaturen und Pumpen

.... Bei Warmwasserheizungen müssen an jeder Raumheizfläche Möglichkeiten zur Begrenzung der Durchflussmenge zum hydraulischen Abgleich vorhanden sein.

3.5 Einstellung der Anlage

3.5.1 Der Auftragnehmer hat die Anlagenteile so einzustellen, dass die geplanten Funktionen und Leistungen erbracht und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Der hydraulische Abgleich ist mit den rechnerisch ermittelten Einstellwerten so vorzunehmen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb, also z. B. auch nach Raumtemperaturabsenkung oder Betriebspausen der Heizanlage, alle Wärmeverbraucher entsprechend ihrem Wärmebedarf mit Heizwasser versorgt werden.

3.5.2 Die Einstellung ist zur Abnahme vorzunehmen. Die endgültige Einstellung von regelungsspezifischen Werten (Vorlauftemperatur, Heizkurve) ist zum Ende der ersten Heizperiode nach Fertigstellung des Gebäudes vorzunehmen.

Rechtsfolgen:

Hier wird klar ausgesagt, dass die rechnerisch ermittelten Werte zu Grunde gelegt werden müssen.

Diese müssen also vorliegen. Wenn es keinen Anlagenplaner gibt und der Heizungsbauer keine Vorgaben erhalten hat muss er diese im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen selbst erstellen. Dies ist dann wenn es nicht anders vereinbart ist unentgeltlich zu leisten, da es zur Sicherstellung der geschuldeten Funktion der Heizungsanlage gehört.

Nachträgliche Messtechnische Ermittlung:

Bei einer nachträglichen Messtechnischen Ermittlung der Differenzdrücke von verschiedenen Heizungssträngen (meistens in größeren Anlagen) wird klar geregelt, dass dies keine Nebenleisten sind.

Zitat aus der DIN 18380

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2 , z. B.:

4.2.22 Dokumentation des hydraulischen Abgleichs mit Hilfe von Messgeräten und des Vergleichs mit den rechnerisch ermittelten Einstellungen nach Abschnitt 3.5.1 .

KFW Kredite

Bekanntlich werden Modernisierungen von Heizungsanlagen im Rahmen des CO₂ Minderungsprogrammes gefördert. Bei Inanspruchnahme der Fördergelder (Zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse) ist verpflichtend die Dokumentation der Berechnung nach 3.5.1. und 3.5.2 nach zuweisen. Liegt diese nicht vor, so darf der Sachverständige zugelassene Energieberater den Nachweis für die erfolgte Umsetzung der Modernisierung nicht abzeichnen. Dies hat zur Folge dass der Anspruch auf die Fördergelder rückwirkend entfällt.

Falls Sie Fragen zum hydraulischen Abgleich haben stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Peter Paul Thoma
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger vor der HWK Rhein Main